

Vereinbarung

zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, vertreten durch die Erziehungs- und Kulturdirektion, mit der Zoologischen Garten AG, vertreten durch den Verwaltungsrat, über die Abgeltung der unterrichtsbezogenen Dienstleistungen zugunsten der Schulen des Kantons Basel-Landschaft

Vom 26. Mai 1994
 69 37.685

Die oben erwähnten Parteien vereinbaren:

1. Zweck

Die Vereinbarung regelt die Abgeltung für die Nutzung der zoopädagogischen Dienstleistungen der Zoologischen Garten AG zugunsten von Schulklassen des Kantons Basel-Landschaft.

2. Beteiligte Stellen

Ansprech- und Verhandlungspartner bezüglich der in dieser Vereinbarung festgehaltenen Bestimmungen sind das Direktionssekretariat der Erziehungs- und Kulturdirektion einerseits sowie die Zoologische Garten AG andererseits.

3. Leistungen

Die Zoologische Garten AG verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- a. Unterstützung der Lehrkräfte und Schulen durch didaktische Beratung, Angebote an Führungen und besonderen schulbezogenen Veranstaltungen sowie durch Bereitstellung von didaktischem Material im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und des zoopädagogischen Konzeptes.
- b. Gewährung des freien Eintritts für Schulklassen aus dem Kanton Basel-Landschaft für Unterrichtszwecke sowie für die begleitenden Lehrkräfte, denen der einmalige freie Eintritt auch für die Vorbereitung des klassenweisen Besuches zusteht.

4. Beitrag des Kantons Basel-Landschaft

¹ Für die von der Zoologischen Garten AG zugunsten der Schulen des Kantons Basel-Landschaft erbrachten Leistungen bezahlt der Kanton Basel-Landschaft einen Pauschalbeitrag von jährlich 40 000 Fr., indexiert nach dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise (Stand: Januar 1994).

² Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Stand des schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise vom Januar 1994. Er ist jährlich dem Stand des Landesindexes von Ende November des jeweils vorangehenden Jahres anzupassen.

³ Die Zahlungen erfolgen jährlich aufgrund der Rechnungsstellung der Zoologischen Garten AG.

5. Geltungsdauer/Kündigung

Die Vereinbarung wird bis 31. Dezember 1994 abgeschlossen. Die stillschweigende Verlängerung des Vertrags ab 1. Januar 1995 erfolgt jeweils unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr jeweils auf Jahresende.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.